

Reglement über das Ortsbürgerrecht

In Kraft seit 01.08.2005

Die Ortsbürgergemeinde Möriken-Wildegge, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG), des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KbÜG) vom 22. Dezember 1992 sowie des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (O-BÜG) vom 22. Dezember 1992 beschliesst

§ 1 Grundsätze

1Das Ortsbürgerrecht von Möriken-Wildegge gewährt dem Berechtigten nach Massgabe von Verfassung und Gesetz Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

2Die Ortsbürgergemeinde Möriken-Wildegge will durch Aufnahme von Personen in das Ortsbürgerrecht ihren Bestand und ihre Weiterentwicklung sichern.

§ 2 Erwerb des Ortsbürgerrechtes

Das Ortsbürgerrecht wird erworben

- von Gesetzes wegen
- durch Wiedereinbürgerung
- durch entgeltliche oder unentgeltliche Einbürgerung (§ 3 und 4 ff.)
- durch Verleihung ehrenhalber (§ 5)

§ 3 Aufnahmebedingungen

¹Ins Ortsbürgerrecht kann auf Begehren entgeltlich oder unentgeltlich aufgenommen werden, wer

- Möriken-Wildegge als seine Heimat betrachtet und sich mit seinen Traditionen verbunden fühlt.
- sich an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert und daran beteiligt.
- das Gemeindebürgerrecht von Möriken-Wildegge besitzt.
- mindestens 15 Jahre in Möriken-Wildegge wohnhaft ist, wobei verschiedene Zeitspannen zusammengezählt werden können.

²Erleichtert kann eingebürgert werden:

- wer sich besondere Verdienste um die Gemeinde Möriken-Wildegge erworben hat.
- Familien, deren Frau und Mutter vor der Verheiratung Ortsbürgerin von Möriken-Wildegge war, dementsprechend auch Witwen oder Geschiedene.

§ 4 Aufnahmeverfahren

¹Personen und Familien, welche in das Ortsbürgerrecht von Möriken-Wildegge aufgenommen werden wollen, haben dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen.

²Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und holt dabei die Stellungnahme der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde ein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

³Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erfolgt auf Antrag des Gemeinderates durch die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 5 Ehrenbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeinde-Versammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Möriken-Wildegge und ihre Bewohner in hohem Masse verdient gemacht haben, das Ehren-Ortsbürgerrecht verleihen.

§ 6 Einbürgerungssumme

¹Die Einbürgerungssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt CHF 200.-- pro erwachsene Person.

²Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller und für gleichzeitig mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingebürgerte mündige Kinder, die sich noch in der Erstausbildung befinden, wird keine Abgabe erhoben.

³Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Schlussbestimmung

Die Ortsbürgergemeinde-Versammlung hat dieses Reglement am 16. Juni 2005 genehmigt und auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG

Gemeindeammann

Dr. Sergio Caneve

Gemeindeschreiber

Pascal Chioru

Erläuterungen zum Reglement über das Ortsbürgerrecht (Informationsinhalt)

Gesetzliche Grundlagen

Kantonale Gesetze und Verordnungen

- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992
- Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 8. Dezember 1993
- Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992

§ 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden

¹Die Ortsbürgergemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie bestehen aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen.

²Die Ortsbürgergemeinden tragen den Namen der Einwohnergemeinden.

§ 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden

¹Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien, usw.).

²Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:

- a. Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b. Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden;
- c. Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen.